

Satzung des „Gesundheitsnetz Dornhan e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gesundheitsnetz Dornhan.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Dornhan.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in Dornhan und Umgebung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Vernetzung der regionalen Akteure im Gesundheitsbereich
- Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und der Bildung von multiprofessionellen Teams
- Förderung einer patientenzentrierten, koordinierten und kontinuierlichen Versorgung
- Unterstützung von Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung und
- Förderung einer guten kommunalen Einbindung der Gesundheitsversorgung und
- Kurse und Seminarveranstaltungen im Bereich Gesunderhaltung, Altern, Vorsorge

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

b) Art der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder zahlen einen festgelegten Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird (siehe §8). Aktive Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, werden über aktuelle Projekte informiert und übernehmen Aufgaben zur Erfüllung der Vereinsziele. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Überleitungsvorschrift: Alle bisherigen Mitglieder, die bis zum 30. November 2019 Mitglied geworden sind, werden automatisch als aktive Mitglieder geführt, sollten sie sich nicht explizit für eine fördernde Mitgliedschaft entschieden haben.

Fördernde Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und fällt geringer aus als bei aktiven Mitgliedern (siehe §8). Fördernde Mitglieder werden, sofern sie dies möchten, über aktuelle Projekte informiert und zu Vereinsveranstaltungen (Feste, Sitzungen, etc. teilnehmen) eingeladen. Sie unterstützen die Aktivitäten des Vereins „passiv“ durch ihren Mitgliedsbeitrag. Das Stimm- und Wahlrecht bleibt ihnen verwehrt.

c) Wechsel der Mitgliedschaft

Der Wechsel zur fördernden oder aktiven Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt, der über das Inkrafttreten entscheidet.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
- Erweiterter Vorstand:
 - Ausschuss (mind. 5 Mitglieder)
 - der Kassierer
 - die Kassenprüfer (zwei Personen)
 - der Schriftführer

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch die Stadt Dornhan im Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Erweiterter Vorstand

a) Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ausschusses. Dieser darf kein Mitglied des direkten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

b) Kassier

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassier/eine Kassierin. Dieser darf kein Mitglied des direkten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

c) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen kein Mitglied des direkten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

d) Schriftführer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Schriftführer/in. Dieser/Diese darf kein Mitglied des direkten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.



§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dornhan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.